

# Stellungnahme

BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung  
und Heimat  
Referat 713 – GAP-Strategieplan, Direktzahlungen,  
ELER  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

per E-Mail: 713@bmelh.bund.de



Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gz. 713-40405/0012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum  
23.10.2026

## **Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung – Verbändeanhörung, Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2026, Gz. 713-40405/0012 – Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Entwurfs und nehmen wie folgt Stellung. Der BDM vertritt Milchviehhalterinnen und Milchviehhalter aus allen Regionen Deutschlands. Milchviehbetriebe bewirtschaften einen großen Teil des deutschen Dauergrünlands; sie sind von den Öko-Regelungen 4 und 5 und von der Entscheidung über eine Öko-Regelung Weidehaltung unmittelbar betroffen.

### **Vorbemerkung zum Verfahren**

Das Anhörungsschreiben vom Freitag, 16. Oktober 2026, setzt eine Frist bis Mittwoch, 21. Oktober 2026. Das entspricht zwei vollen Arbeitstagen. § 47 GGO sieht eine rechtzeitige Beteiligung der Verbände vor; Zeitpunkt und Umfang liegen im Ermessen des federführenden Ministeriums. Eine Frist von zwei Arbeitstagen lässt eine fachliche Prüfung des Entwurfs nicht zu. Dass die Beträge für das Antragsjahr 2027 festzusetzen sind, ist seit Erlass der GAPDZV im Januar 2022 bekannt; die Zuweisung nach Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/2115 steht seit 2021 fest. Der Hinweis, die Frist sei „EU-rechtlichen Vorgaben geschuldet“, erklärt nicht, warum die Anhörung erst jetzt und vor Abschluss der Ressortabstimmung erfolgt.

Der BDM gibt diese Stellungnahme innerhalb der Frist ab, behält sich eine Ergänzung vor und bittet um Unterrichtung über das Ergebnis der Ressortabstimmung und über die Fassung, die dem Bundesrat zugeleitet wird. Für Rechtsakte dieser Tragweite – der Entwurf verteilt rund 1,2 Mrd. Euro für die Öko-Regelungen 2027 – regen wir künftig eine Frist von mindestens zwei Wochen an.

Bundesverband Deutscher  
Milchviehhalter BDM e.V.  
Geschäftsstelle Süd  
Gutenbergstr. 7-9  
85354 Freising

Sitz: Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 34024 B  
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):  
Karsten Hansen (Vors.)  
Manfred Gilch  
Bernhard Heger  
Johannes Pfaller  
Ursula Trede

Tel. 08161/538473-0  
Fax: 08161/538473-50  
info@bdm-verband.de  
www.bdm-verband.de

Nach Abschnitt III der Begründung haben Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter „keinen wesentlichen Inhalt“ zum Entwurf beigetragen. Dazu ist auf den Ablauf hinzuweisen: Das BMLEH hat dem Begleitausschuss „Nationaler GAP-Strategieplan“ am 8. Juli 2026 zugesagt, zu einer Anpassung der Obergrenze der Direktzahlungen 2027 und den Folgeänderungen im 5. Änderungsantrag eine Stellungnahme des Ausschusses einzuholen. Die dafür vorgesehene Sitzung am 28. August 2026 wurde am 20. August 2026 abgesagt. Der Änderungsantrag wurde Ende Juli/Anfang August 2026 bei der Kommission eingereicht, mit einer gegenüber dem jetzigen Entwurf abgesenkten Zuweisung (Einkommensgrundstützung 2027: 2,589 Mrd. Euro; jetzt 2,901 Mrd. Euro). Die jetzt vorgesehene Mittelverteilung 2027 wurde dem Begleitausschuss am 16. Oktober 2026 übermittelt; seine Stellungnahme nach Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115 ist für die Sitzung am 30. Oktober 2026 vorgesehen, also nach Ablauf der Verbändeanhörung. Der übermittelte Entwurf dieser Stellungnahme beschränkt sich auf eine Kenntnisnahme. Der BDM ist im Begleitausschuss durch die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. vertreten (Anlage zur Geschäftsordnung, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Kategorie A).

## 1. Zusammenfassung

Der BDM stimmt der Anhebung des Einheitsbetrags der Öko-Regelung 4 auf 115 Euro je Hektar und der Anpassung der Mittelzuweisung der Öko-Regelung 5 an die tatsächliche Inanspruchnahme zu. Er stimmt der Berechnung der Umverteilungseinkommensstützung nach § 21b zu und nimmt die Anhebung der gekoppelten Zahlungen zur Kenntnis.

Der BDM wendet sich gegen die Verwendung der Mittel nach § 19 Absatz 1 Satz 2 GAPDZG (48,3 Mio. Euro) für die Öko-Regelungen 4 und 5. Nach dem geltenden § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG sind diese Mittel vorrangig für Öko-Regelungen zur Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und zur innerbetrieblichen Verteilung von Biodiversitätsflächen zu verwenden. Artikel 5 des Entwurfs eines Bürokratierückbaugesetzes (Drucksache 21/8408) sieht die Streichung dieser Vorschrift vor; der Bundestag hat den Entwurf am 15. Oktober 2026 in erster Lesung beraten. Der Verordnungsentwurf setzt damit eine Gesetzesänderung voraus, die noch nicht beschlossen ist. Er weicht zugleich von Kapitel 3.1.3 des GAP-Strategieplans in der bei der Kommission eingereichten Fassung ab, wonach die Kompensationsverpflichtung von 18,3 Mio. Euro über diese beiden neuen Öko-Regelungen erfüllt werden soll.

Der BDM hat die Öko-Regelung Weidehaltung nicht zum Gegenstand eigener Forderungen gemacht. Er hat jedoch bereits in seiner Stellungnahme zum Bürokratierückbaugesetz darauf hingewiesen, dass die Rücknahme beschlossener und angekündigter Förderzusagen das Vertrauen der Betriebe in die Agrarpolitik beeinträchtigt. Dieser Hinweis gilt für den vorliegenden Entwurf entsprechend.

## 2. Zum Entwurf im Einzelnen

### 2.1 Gegenstand des Entwurfs

Der Entwurf setzt die indikativen Mittelzuweisungen und geplanten Einheitsbeträge für das Antragsjahr 2027 fest. Für das Antragsjahr 2027 ist keine Umschichtung in die zweite Säule vorgesehen (§ 3 GAPDZG endet mit 15 Prozent für 2026; eine EU-Rechtsgrundlage für eine Umschichtung aus dem Antragsjahr 2027 besteht nach Auskunft der Kommission im Begleitausschuss nicht). Die Zuweisung von 4,916 Mrd. Euro steht damit vollständig in der ersten Säule zur Verfügung, rund 737 Mio. Euro mehr als 2026. Davon entfallen rund 218 Mio. Euro auf die Öko-Regelungen, ausschließlich auf die Öko-Regelungen 4 und 5:

| Öko-Regelung                         | Budget<br>2026 (Mio.<br>€) | Budget<br>2027 (Mio.<br>€) | Prämie 2026<br>(€/ha) | Prämie 2027<br>(€/ha) | Prämie 2023<br>(€/ha) |
|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| ÖR 1 Biodiversität (1a–1d)           | 268,3                      | 268,3                      | unverändert           | unverändert           | –                     |
| ÖR 2 vielfältige Kulturen            | 155,8                      | 155,8                      | 60                    | 60                    | 45                    |
| ÖR 3 Agroforst                       | 2,3                        | 2,3                        | 600                   | 600                   | 60                    |
| ÖR 4 Extensivierung<br>Dauergrünland | 158,2                      | 182,0                      | 100                   | <b>115</b>            | 115                   |
| ÖR 5 Kennarten Dauergrünland         | 267,4                      | <b>461,6</b>               | 210                   | 210                   | 240                   |
| ÖR 6 ohne chem.-synth. PSM           | 56,5                       | 56,5                       | 150 / 50              | 150 / 50              | 130 / 50              |
| ÖR 7 Natura 2000                     | 52,5                       | 52,5                       | 40                    | 40                    | 40                    |
| <b>Summe Öko-Regelungen</b>          | <b>961,0</b>               | <b>1.178,9</b>             |                       |                       |                       |
| Mutterkühe (€/Tier)                  |                            |                            | 85,22                 | 100,25                | 77,93                 |
| Mutterschafe und -ziegen<br>(€/Tier) |                            |                            | 37,89                 | 44,58                 | 34,83                 |

Quellen: Anlagen 3, 4, 6 und 7 GAPDZV in der geltenden Fassung (Anlage 3, Anlage 4, Anlage 6, Anlage 7); Referentenentwurf vom 14. Oktober 2026; eigene Berechnung.

### 2.2 Öko-Regelung 4: Einheitsbetrag 115 Euro je Hektar – Zustimmung

Der Einheitsbetrag wird auf den Stand von 2023 zurückgeführt. Das Ministerium begründet dies gegenüber dem Begleitausschuss damit, dass die Inanspruchnahme „mit nur 100 €/ha“ den geplanten Output nicht erreicht habe. Der BDM stimmt zu. Zwei Hinweise: Der Betrag ist der Nominalwert von 2023; die Kostenentwicklung seit 2023 ist nicht berücksichtigt. Die Öko-Regelung 4 setzt die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs voraus; für die Mehrzahl der Milchviehbetriebe mit üblichem Viehbesatz kommt sie daher nicht in Betracht.

## 2.3 Öko-Regelung 5: Mittelzuweisung und Einheitsbetrag

Die Anpassung der Mittelzuweisung von 267,4 auf 461,6 Mio. Euro folgt der Inanspruchnahme nach der Maimeldung 2026 (2.197.960 Hektar statt 1.273.487 Hektar) und vermeidet Kürzungen bei der Auszahlung. Der geplante Einheitsbetrag bleibt bei 210 Euro je Hektar; er betrug 2023 und 2024 240 Euro und 2025 225 Euro. Die Begründung des Entwurfs führt für die Öko-Regelung 4 aus, es sei „angezeigt, den Einheitsbetrag wieder auf den Betrag des Jahres 2023 anzuheben“. Für die Öko-Regelung 5 gilt dieselbe Erwägung. Bei 2,2 Mio. Hektar beträgt der Mehrbedarf für einen Einheitsbetrag von 240 Euro rund 66 Mio. Euro.

Der BDM regt an, die Erfahrungen mit der ergebnisorientierten Honorierung (Kennarten) für die GAP nach 2027 auszuwerten. Die Inanspruchnahme zeigt, dass eine Regelung, die ein Ergebnis statt einer Bewirtschaftungsvorgabe honoriert und über den Sammelantrag abgewickelt wird, von den Betrieben angenommen wird.

## 2.4 Öko-Regelung Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben

**Sachstand.** Der Bundestag hat mit dem Agrarpaket 2024 zwei weitere Öko-Regelungen in das GAPDZG aufgenommen: die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und die innerbetriebliche Verteilung von Biodiversitätsflächen. Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG sind die Mittel nach § 19 Absatz 1 Satz 2 „vorrangig für weitere Öko-Regelungen für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben“ und für die innerbetriebliche Verteilung von Biodiversitätsflächen zu verwenden. Das BMEL hat die Ausgestaltung dem Begleitausschuss am 31. Januar und 28. März 2025 vorgestellt (nach den damaligen Eckpunkten rund 70 Euro je GV, mindestens 120 zusammenhängende Weidetage für den gesamten Bestand, mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Weidefläche je GV). Mit dem Gesetz vom 17. Juli 2025 wurde die Einführung von 2026 auf 2027 verschoben. Das Kabinett hat am 15. Juli 2026 den Entwurf eines Bürokratierückbaugesetzes beschlossen, dessen Artikel 5 die Streichung von § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG vorsieht; der Bundesrat hat am 25. September 2026 von einer Einführung 2027 abgeraten; der Bundestag hat den Entwurf (Drucksache 21/8408) am 15. Oktober 2026 in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse überwiesen. Die SPD-Fraktion hat erklärt, einer Verschiebung, nicht einer Abschaffung zugestimmt zu haben.

**Verhältnis zum geltenden Recht.** Der Entwurf verteilt die Mittel nach § 19 Absatz 1 Satz 2 GAPDZG (48.285.283 Euro) auf die Öko-Regelungen 4 und 5. Das ist mit § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG in der geltenden Fassung nicht vereinbar. Die Verordnung setzt eine Gesetzesänderung voraus, über die der Bundestag noch nicht entschieden hat. Wird die Streichung nicht beschlossen, fehlt der Verordnung für 2027 die Mittelzuweisung für die Weidehaltung; wird sie beschlossen, hat die Verordnung die Entscheidung vorweggenommen. Der BDM bittet, in Anlage 3 und 4 eine Mittelzuweisung und einen Einheitsbetrag für die Öko-Regelung Weidehaltung vorzusehen und deren Geltung an die gesetzliche Entscheidung zu knüpfen.

**Verhältnis zum GAP-Strategieplan.** Das Anhörungsschreiben begründet den Einsatz der 48 Mio. Euro damit, dass damit zugleich die Kompensationsverpflichtung nach Kapitel 3.1.3 des GAP-Strategieplans in Höhe von 18,3 Mio. Euro erfüllt werde. Diese Verpflichtung beruht auf Artikel 97 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 und einer politischen Erklärung der Bundesregierung im Rahmen des 1. Änderungsantrags: Mittel, die 2023 und 2024 wegen geringerer Inanspruchnahme der Öko-Regelungen in die Einkommensgrundstützung und die Umverteilungseinkommensstützung geflossen sind, sind in Umwelt- und Klimainterventionen zurückzuführen. Das BMEL hat sich dafür am 26. Oktober 2023 im Begleitausschuss für eine „frühzeitige Kompensation über die Öko-Regelungen“ ausgesprochen. Kapitel 3.1.3 des GAP-Strategieplans in der Ende Juli/Anfang August 2026 eingereichten Fassung (Version 8.0, 5. Änderungsantrag) sieht vor, die 18.344.740 Euro „in Form von zusätzlichen indikativen Mitteln für zwei neue Öko-Regelungen für das Jahr 2027“ einzusetzen, und verweist auf § 20 Absatz 3 GAPDZG. Der Entwurf erfüllt die Verpflichtung stattdessen durch die Anpassung der Mittelzuweisung der Öko-Regelung 5 an eine bereits bestehende Inanspruchnahme. Damit wird kein zusätzliches Angebot geschaffen; der Entwurf weicht insoweit von der Fassung ab, die Deutschland der Kommission vorgelegt hat. Die eingereichte Fassung weist für die Öko-Regelung 5 im Antragsjahr 2027 zudem 308,9 Mio. Euro aus, der Entwurf 461,6 Mio. Euro.

**Zur Begründung der Streichung.** Die Begründung des Bürokratierückbaugesetzes führt aus, bei Einführung der Öko-Regelung müssten die Länder ihre Weidehaltungsmaßnahmen in der zweiten Säule streichen und „die verplanten finanziellen Mittel anderweitig programmieren“ (Drucksache 21/8408, Begründung, Erfüllungsaufwand der Verwaltung); die Regelung gelte zudem nur für ein Jahr. Beides betrifft die Abgrenzung zur zweiten Säule und den Verwaltungsaufwand der Länder, nicht die fachliche Begründung der Öko-Regelung. Das Argument der einjährigen Geltung ist durch den Stand der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 relativiert: Der Europäische Rat hat am 15. und 16. Oktober 2026 keine Einigung erzielt und seinen Präsidenten ersucht, die Verhandlungen so voranzubringen, dass möglichst vor Ende 2026 eine Einigung erreicht wird, damit die Mittel die Begünstigten ab Januar 2028 „ohne Unterbrechung“ erreichen (EUCO 14/26, Ziffer 35). In der Verhandlungsbox des irischen Vorsitzes (Ratsdokument 13922/26) sind alle Budgetangaben in eckige Klammern gesetzt. Kommt die Einigung nicht rechtzeitig zustande, wird – wie 2021 und 2022 – das letzte Jahr des laufenden Rahmens fortgeschrieben; die Öko-Regelungen des Antragsjahres 2027 gälten dann weiter.

**Mittelbedarf.** Bei 1,0 bis 1,3 Mio. Milchkühen mit Weidegang und 70 Euro je GV liegt der Mittelbedarf einer Öko-Regelung Weidehaltung nach überschlägiger Schätzung des BDM bei 70 bis 100 Mio. Euro. Er ist aus dem Zuwachs der ersten Säule 2027 finanzierbar, ohne eine bestehende Öko-Regelung zu kürzen.

**Bewertung.** Der BDM hat die Öko-Regelung Weidehaltung nicht zum Gegenstand eigener Forderungen gemacht; ihr Umfang – bei 8.000 Kilogramm Milch je Kuh weniger als ein Cent je Kilogramm – steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Betriebe (Abschnitt 3).

Maßgeblich ist der Umgang mit einer gesetzlich verankerten und zweimal angekündigten Förderung, auf die sich Betriebe eingestellt haben. Nach der Absenkung der Einheitsbeträge der Öko-Regelung 4 (2024) und der Öko-Regelung 5 (2025, 2026) wäre die Streichung die dritte nachträgliche Änderung zulasten der Grünlandbetriebe in dieser Förderperiode. Verbände haben im Begleitausschuss bereits am 26. Oktober 2023 „Planbarkeit und Verlässlichkeit für die Betriebe“ angemahnt. Der BDM hat in seiner Stellungnahme zum Bürokratierückbaugesetz darauf hingewiesen, dass nicht eingehaltene Zusagen das Vertrauen in die Agrarpolitik beeinträchtigen. Sollte der Bundestag die Streichung beschließen, sollte die Bundesregierung dies gegenüber den Betrieben und der Kommission als Rücknahme einer Zusage benennen.

## **2.5 Verteilung der Mittel 2027 und Anrechnung nach § 15 GAPDZV**

Von den rund 737 Mio. Euro, die 2027 zusätzlich in der ersten Säule zur Verfügung stehen, entfallen nach den Unterlagen der Verwaltungsbehörde für den Begleitausschuss (Stand 16. Oktober 2026) 416 Mio. Euro auf die Einkommensgrundstützung (geplanter Einheitsbetrag 175,48 statt 147,38 Euro je Hektar), 88 Mio. Euro auf die Umverteilungseinkommensstützung, 15 Mio. Euro auf die gekoppelten Zahlungen und 218 Mio. Euro auf die Öko-Regelungen. Das im Juli und August 2026 verfolgte Vorhaben, die Obergrenze der Direktzahlungen 2027 nach der im Düngemittelpaket der EU eröffneten Möglichkeit abzusenken und rund 540 Mio. Euro für die Zeit ab 2028 zurückzuhalten, wird nicht weiterverfolgt; nach dem Anhörungsschreiben steht die Zuweisung „vollumfänglich“ zur Verfügung. Die bisherigen Umschichtungsmittel fehlen ab 2028 in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder, insbesondere wenn die neue Förderperiode nicht zum 1. Januar 2028 beginnt.

Der BDM hat sich in der Verbände-Plattform zur GAP nach 2027 dafür ausgesprochen, das Budget für Gemeinwohlleistungen schrittweise zulasten der pauschalen Flächenprämie zu erhöhen. Der Zuwachs 2027 ließe dies zu, ohne dass ein Betrieb weniger Einkommensgrundstützung erhielte als 2026. Die Verhandlungsbox des Ratsvorsitzes für den MFR 2028–2034 enthält ein Mindestbudget für die Einkommensstützung, aber keines für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen; die Agrarkrisenreserve soll von 900 auf 630 Mio. Euro jährlich sinken. Der BDM bittet die Bundesregierung, im Rat auf ein verbindliches Mindestbudget für Gemeinwohlleistungen hinzuwirken, und hält es für widersprüchlich, national 2027 den Zuwachs überwiegend der pauschalen Flächenprämie zuzuführen.

Nummer 2 des Entwurfs schreibt die Anrechnung von Agrarumweltleistungen der Länder auf das Budget der Öko-Regelungen (§ 15 GAPDZV) für 2027 fort. Das Budget beträgt damit 23 statt 25 Prozent der Zuweisung; die Differenz beträgt rund 98 Mio. Euro. Die Begründung verweist auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 25./26. März 2021. Dieser Beschluss stand im Zusammenhang mit der Umschichtung von bis zu 15 Prozent der ersten Säule in die zweite Säule. Aus den Direktzahlungen des Antragsjahres 2027 wird nicht umgeschichtet; die Länder erhalten

daraus keine Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Die Grundlage der Anrechnung entfällt damit für 2027. Der BDM bittet, Nummer 2 zu streichen und das Budget der Öko-Regelungen 2027 mit 25 Prozent der Zuweisung festzusetzen. Mit den 98 Mio. Euro ließe sich die Öko-Regelung Weidehaltung (2.4) finanzieren; der verbleibende Mehrbedarf für den Einheitsbetrag der Öko-Regelung 5 (2.3) wäre aus dem Zuwachs der ersten Säule zu decken.

## **2.6 Umverteilungseinkommensstützung (§ 21b) – Zustimmung**

Die Berechnung des Einheitsbetrags 2027 nach den tatsächlich beantragten Hektaren der Gruppe 1 (bis 40 Hektar) und der mit 0,6 gewichteten Gruppe 2 (41 bis 60 Hektar) ist folgerichtig und stellt sicher, dass die Mittelzuweisung vollständig bei kleinen und mittleren Betrieben ankommt. Nach den Unterlagen der Verwaltungsbehörde (Stand 16. Oktober 2026) steigt der geplante Einheitsbetrag der Gruppe 1 von 65,31 auf 83,62 Euro je Hektar, der der Gruppe 2 von 39,19 auf 48,61 Euro. Der BDM bittet, diese Beträge in die Begründung aufzunehmen. Mit der Verbände-Plattform hält der BDM eine Anhebung des Anteils der Umverteilungseinkommensstützung über 12 Prozent hinaus für geboten; Milchviehbetriebe sind überwiegend Familienbetriebe mit kleiner und mittlerer Fläche.

## **2.7 Gekoppelte Zahlungen (Anlagen 6 und 7) – Kenntnisnahme**

Die Anhebung der Einheitsbeträge für Mutterkühe auf 100,25 Euro und für Mutterschafe und -ziegen auf 44,58 Euro je Tier folgt aus der Bindung der Mittelzuweisung an 1 Prozent der höheren Zuweisung. Milchkühe sind von der gekoppelten Zahlung ausgeschlossen; die Milchviehhaltung erhält in der ersten Säule keine tierbezogene Zahlung.

## **2.8 Redaktionelle Hinweise**

- Anhörungsschreiben, Seite 2: „in Höhe von 18 344 740 Mio. Euro“ – gemeint sind 18 344 740 Euro.
- Begründung zu Nummer 7 und 8: „§ 24 Absatz 2 3“ und „§ 28 Absatz 2 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz“ sind unvollständig; vermutlich „Absatz 2 Nummer 3“ oder „Absatz 2 und 3“.
- Begründung zu Nummer 2: „Diese Regelung wird für das Antragsjahr fortgeschrieben“ – es fehlt „2027“.
- Begründung zu Nummer 7, zweiter Satz: fehlender Punkt nach „erhöht sich dieser Betrag“.
- Die Tabellenüberschrift zu Nummer 3 in Anlage 4 verweist auf „§ 20 Absatz 1 Nummer 2“; richtig ist Nummer 3.

## **3. Wirtschaftliche Lage der Milchviehbetriebe**

Die Milchauszahlungspreise liegen seit Oktober 2025 unter den Erzeugungskosten. Im August 2025 betrug der Auszahlungspreis 53,51 Cent je Kilogramm, im Januar 2026 39,43 Cent, im Februar 2026 37,91 Cent, im August 2026 nach Schätzung rund 40 Cent. Von Januar bis August 2026 erhielten die

Milcherzeuger im Bundesdurchschnitt 38,9 Cent je Kilogramm, 26,8 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Erzeugungskosten einschließlich eines Lohnansatzes für die Familienarbeit lagen nach dem Milch-Marker-Index (Berechnungsstand Juli 2026, veröffentlicht am 15. Oktober 2026) im Januar 2026 bei 53,48 Cent, im April 2026 bei 56,61 Cent und im Juli 2026 bei 56,65 Cent je Kilogramm; die Preis-Kosten-Ratio betrug 0,74, 0,68 und 0,70, die Kostenunterdeckung damit 26 bis 32 Prozent. Ende September 2026 lagen die Preise rund ein Viertel unter dem Vorjahr. Hinzu kommen gestiegene Betriebsmittelkosten: Diesel kostete im September 2026 rund 2,45 Euro je Liter (September 2025: rund 1,60 Euro); Stickstoffdünger verteuerte sich seit Jahresbeginn um 30 bis 40 Prozent. Der BDM beziffert die Verluste der Milcherzeuger auf rund fünf Milliarden Euro in einem Milchwirtschaftsjahr.

Der Milch-Marker-Index weist für Deutschland seit 2015 in keinem Jahr eine volle Kostendeckung aus; 2025 fehlten 8 Prozent (Preis-Kosten-Ratio 0,92), 2023 18 Prozent, 2020 29 Prozent, 2016 34 Prozent. Für einen Betrieb mit 120 Kühen und 1,1 Mio. Kilogramm Jahresanlieferung entspricht die Lücke von rund 17 Cent je Kilogramm (Auszahlungspreis Januar bis August 2026 gegenüber den Erzeugungskosten Januar bis Juli 2026) etwa 15.000 Euro je Monat. Zahlungen der ersten Säule gleichen das nicht aus; eine Öko-Regelung Weidehaltung mit 70 Euro je GV entspräche bei 8.000 Kilogramm je Kuh weniger als einem Cent je Kilogramm. Für die Betriebe sind deshalb zwei Punkte maßgeblich: funktionierende Märkte (Abschnitt 4) und die Verlässlichkeit zugesagter Förderung. Nachträgliche Kürzungen von Einheitsbeträgen und die Rücknahme beschlossener Förderungen treffen in der gegenwärtigen Lage Betriebe, die Substanz abbauen.

Quellen: ZMB/AMI/BLE, Milcherzeugerpreise, Stand 10. September 2026; MEG Milch Board/BAL, Milch-Marker-Index, Berechnungsstand Juli 2026; AMI nach top agrar vom 6. März 2026; dpa-AFX vom 26. September 2026; DBV-Pressemitteilung vom 8. April 2026 zu Kraftstoff- und Düngepreisen; eigene Berechnung (vgl. BDM-Stellungnahme an den Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 13. Oktober 2026, Abschnitt 6).

## 4. Forderungen an das BMLEH

Der BDM bittet, den Entwurf vor der Zuleitung an den Bundesrat wie folgt zu ändern:

1. In Anlage 3 und 4 eine indikative Mittelzuweisung (Größenordnung 80 Mio. Euro) und einen geplanten Einheitsbetrag (70 Euro je GV) für die Öko-Regelung „Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben“ für das Antragsjahr 2027 vorzusehen, wie es § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG in der geltenden Fassung vorsieht, und deren Geltung an die Entscheidung des Bundestages über das Bürokratierückbaugesetz zu knüpfen.
2. Für den Fall, dass der Bundestag die Streichung beschließt, die Mittel nach § 19 Absatz 1 Satz 2 GAPDZG (48,3 Mio. Euro) einschließlich der Kompensation von 18,3 Mio. Euro für ein zusätzliches Angebot für Grünland- und tierhaltende Betriebe zu verwenden, nicht für die

Anpassung der Mittelzuweisung der Öko-Regelung 5, und die Rücknahme der Zusage gegenüber den Betrieben und der Kommission als solche zu benennen.

3. Nummer 2 des Entwurfs (Fortschreibung der Anrechnung nach § 15 GAPDZV) zu streichen und das Budget der Öko-Regelungen 2027 mit 25 Prozent der Zuweisung festzusetzen.
4. Den geplanten Einheitsbetrag der Öko-Regelung 5 für 2027 auf 240 Euro je Hektar und die indikative Mittelzuweisung auf rund 528 Mio. Euro festzusetzen.
5. Die Anhebung des Einheitsbetrags der Öko-Regelung 4 auf 115 Euro je Hektar beizubehalten und die für 2027 festgesetzten Einheitsbeträge nicht nachträglich abzusenken.
6. Die geplanten Einheitsbeträge der Umverteilungseinkommensstützung 2027 für Gruppe 1 und Gruppe 2 in der Begründung auszuweisen.
7. Die Verbände zur Fassung nach Abschluss der Ressortabstimmung erneut mit angemessener Frist zu beteiligen.

Unabhängig von dieser Verordnung ist die wirtschaftliche Lage der Milchviehbetriebe durch die Direktzahlungen nur begrenzt beeinflussbar (Abschnitt 3). Erforderlich sind ein regelgebundenes Krisenmanagement auf EU-Ebene, verbindliche Lieferverträge mit Preis, Menge und Laufzeit vor der Lieferung (Artikel 148 GMO) und eine Branchenorganisation mit Krisenbefugnissen. Die vom Rat am 19. Oktober 2026 beschlossene Position zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation enthält dazu nach erster Durchsicht keine Regelungen; die Agrarkrisenreserve soll nach der Verhandlungsbox sinken. Die mit dem Omnibus III geschaffene Krisenzahlungs-Intervention hat Deutschland nach Angaben der Kommission im Begleitausschuss (8. Juli 2026) bislang nicht programmiert; das BMLEH hatte im März 2026 eine Prüfung für 2027 angekündigt. Der BDM bittet das BMLEH, sich im Trilog zur GMO und bei der partiellen GAP-Position des Agrarrats am 26. und 27. Oktober 2026 für diese Instrumente einzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.  
Gutenbergstraße 7-9  
85354 Freising

Der Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R003114) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.